

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Aus der Öffentlichkeit sind keine Bedenken oder Anregungen geäußert worden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Beteiligungszeitraum: 04.07.2022 bis 22.08.2022 und vom 27.02.2023 bis 05.04.2023)

ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	01.07.2022		LWL – Archäologie für Westfalen Sehr geehrte Damen und Herren, da in den Bebauungsplan bereits archäologische/paläontologische Belange berücksichtigt wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denk- malschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hin- weis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: 55 15 und 16 DSchG = neu: 16 und 17 DSchG Mit freundlichen Grüßen Dr. Petronek	Der Text wird angepasst.	-
2	04.07.2022		Amprion GmbH Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspan- nungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich lie- gen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungslei- tungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-
3	04.07.2022		Westnetz GmbH		

		<p>Sehr geehrte Herr Baier, als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 13.06.2022 haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Planungsgebietes ein Mittelspannungskabel (10kV) befindet. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Für eventl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Bardel</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung sind dadurch nicht erforderlich.</p>	
4	12.08.2022	<p>IHK Nord Westfalen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 13.06.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir begrüßen die planungsrechtliche Absicherung der geplanten betrieblichen Erweiterung. Freundliche Grüße gez. Ulf Horstmann</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
5	17.08.2022	<p>Kreis Coesfeld</p> <p>Sehr geehrter Herr Baier, zu dem o. g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Grundsätzlich sind gegenüber dem geplanten Vorhaben aus Sicht des Aufgabenbereiches Wassergefährdende Stoffe keine Bedenken anzumelden. Es ist zu beachten, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse in separaten Verfahren zu dem Baugenehmigungsverfahren einzuholen sind. Hierzu wird für die Errichtung einer Eigenverbrauchstankanlage u. a. eine Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG benötigt. Grundsätzlich sind gegenüber dem geplanten Vorhaben aus Sicht der betrieblichen Abwasserbeseitigung keine Bedenken anzumelden. Das Einleiten betrieblicher Abwässer, welche nicht unter Anhang 1 Abwasserverordnung fallen, ist vorab mit dem</p>	<p>Die notwendigen Genehmigungen wurden vom Betriebsinhaber eingeholt.</p> <p>Die Abstimmung mit dem Lippeverband ist erfolgt.</p>	

			<p>Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes durchgeführt. Es wurden keine Überschreitungen festgestellt. Die Untersuchungen geben keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Bioaerosole. Grundsätzlich haben die Annahmen aus den Gutachten 2015 weiterhin Gültigkeit. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.</p> <p>Seitens der Abteilung Bauen und Wohnen und aus brandschutz-technischer Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Stöhler</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
6	08.08.2022 (gleichlautende Stellungnahme vom 27.03.2023)		<p>Handwerkskammer Münster</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.</p> <p>Freundliche Grüße i. A. Patrick Henke</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
7	06.07.2022		<p>Gelsenwasser AG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des Bebauungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründungen und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		
8	03.04.2023 (ersetzt die Stellungnahme vom 22.08.2022)		<p>Lippeverband Essen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: Die Kläranlage Nordkirchen befindet sich derzeit an der Auslastungsgrenze. Für die Kläranlage sind keine zusätzlichen Kapazitäten für Venneker vorgesehen und können nicht übernommen werden.</p> <p>Der Lippeverband steht hierzu mit der Gemeinde Nordkirchen in engem Kontakt. Derzeit erfolgt die Überplanung der Verbands-Kläranlage zum anschließenden Ausbau. Dabei werden alle abwasser-relevanten Neuansiedlungen zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Lippeverband auf direktem Wege abgestimmt.</p>	<p>Die Reinigung der bei der LKW-Wäsche anfallenden Abwässer auf dem Betriebsgelände der Fa. Venneker ist in den vergangenen Monaten Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen dem Betrieb, der Unteren und Oberen Wasserbehörde, dem Lippeverband und der Gemeinde gewesen.</p> <p>Im Ergebnis baut die Fa. Venneker zur Minderung der Belastung der öffentlichen Kläranlage eine betriebseigene Anlage zur Prozesswasseraufbereitung in einem geschlossenen System. Das heißt, dass kein Abwasser aus dieser Anlage zur öffentlichen Kläranlage geleitet werden muss. Die Aufbereitung des Reinigungswassers ist genehmigungsfrei.</p> <p>Als Restprodukt verbleibt Klärschlamm auf dem Betriebsgelände welcher in einem Güllebehälter gesammelt wird. Dieser</p>	

		<p>Die werkseigene Kläranlage der Fa. Venneker ist im Bau und muss die anfallenden Abwässer (außer Sanitärabwasser) übernehmen und vor Einleitung in ein Gewässer reinigen. Die Oberflächengewässerverordnung ist einzuhalten. Venneker muss sicherstellen, dass die werkseigene Kläranlage die erforderliche Reinigungsleistung zuverlässig erzielt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A. Müller</p>	<p>Klärschlamm wird analysiert und dann entweder zur landwirtschaftlichen Verwertung abgegeben oder in einer zugelassenen Anlage verbrannt.</p> <p>Das Sanitärabwasser des Betriebes wird bereits jetzt zur Kläranlage Nordkirchen geleitet, dabei bleibt es auch. Das Abwasser der künftigen Betriebsstankstelle wird nach Vorbehandlung ebenfalls zur Kläranlage des Lippeverbandes abgeführt.</p> <p>Das Regenwasser des Betriebsgeländes wird teilweise auf dem Grundstück versickert, in einem eigenen Rückhaltebecken aufgefangen und dann in kleineren Mengen in den südlich der Ermener Straße verlaufenden Graben im Gewerbegebiet V eingeleitet.</p>	
9	19.04.2023	<p>Kreis Coesfeld</p> <p>Sehr geehrter Herr Klaas,</p> <p>zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Der Bebauungsplanentwurf für die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes stellt eine Angebotsplanung dar, das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet gemäß 5 9 BauNVO und durch die Textliche Festsetzung Nr. 1.1 auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW von 2007 gegliedert und eingeschränkt worden: „unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Nr. 1 bis 80“.</p> <p>Somit sind Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) generell planungsrechtlich zulässig.</p> <p>Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebietes in ca. 460 m. Der Abstand zur nächstgelegenen im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche beträgt ca. 260 m.</p> <p>Die getroffene Gliederung ist geeignet den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.</p> <p>Durch das Büro Normec Uppenkamp, Ahaus ist die Lärm- (Gutachten Nr. 105 1284 22 vom 10.02.2023) sowie die Geruchsimmissionssituation inklusive Staub, Bioaerosole (Gutachten Nr. 104 1283 22 vom 10.02.2023) untersucht worden.</p> <p>Diese Prognosen lassen eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens „Viehhandelsbetrieb“ aus den Belangen des Immissionsschutzes erkennen.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Verschiebung der Baugrenzen.</p>	<p>Die Verwaltung ist ebenfalls der Auffassung, dass die planerische Gebietsausweisung richtig und verträglich für die nächste Wohnbebauung ist. Eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit ist auch aufgrund der nachgeholten Immissionsgutachten bestätigt.</p> <p>Die im Bebauungsplan bereits festgesetzte Grundstückseingrünung auf der Westseite wurde mit dem Betriebsinhaber besprochen. Sie wird noch in diesem Frühjahr umgesetzt werden.</p> <p>Die Sanierung der bei der Ersterschließung vorgefundenen Altablagerung ist abgeschlossen. Sollten bei den weiteren Baumaßnahmen neue Altablagerungen vorgefunden werden, werden diese neu zu bewerten sein. Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde wird in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	

		<p>Eine wirksame Eingrünung nach Westen ist auch bei Heranrücken von Bebauung bis an den Pflanzstreifen sicherzustellen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken bezüglich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Viehhandelsbetrieb Venneker“.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, außerhalb der Baugrenze befindet sich eine Altablagerung mit der Kennung 330-Nk 17 „Zur Kläranlage“, die im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld unter dem Status 7 — „Sanierte Fläche ohne Überwachung“ eingetragen ist. Dabei handelt es sich um eine in den 1940er bis 1970er Jahren betriebene ehemalige Mülldeponie.</p> <p>Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen auf dem Firmengelände der Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG, Nordkirchen wurden die Auffüllungen unterhalb des Oberbodens gefunden. Die Altablagerung gemäß 5 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG wurde im Jahre 2017 mit gutachterlicher Begleitung (Bericht zu der gutachterlichen Begleitung der Aushubarbeiten/ Abschlussdokumentation — Altablagerung „Zur Kläranlage“ Nordkirchen der Umweltlabor ACB GmbH, Projektnummer 00347GA16 vom 16.01.2018) durch Auskoffierung und Verfüllung mit unbelasteten, gewachsenen, teilweise gekalkten Bodenmaterial/Baustoffen aus den Fundamentgräben der Gebäude vollständig saniert.</p> <p>Trotz der durchgeführten Sanierung kann das Vorhandensein der schädlichen Bodenveränderungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sollte daher ein nachfolgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <p>„Soweit sich bei zukünftigen Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch die Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Bodens sicherzustellen.“</p> <p>Seitens der Bauaufsicht, seitens des Gesundheitsamtes und aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A. Stöhler</p>		
10				
11				
12				-

Gemeinde Nordkirchen – 1. Änderung des Bebauungsplanes „Viehhandelsbetrieb Venneker“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 27.02.2023 bis 05.04.2023.